

# Kindertageseinrichtung Betreuungsvertrag

zwischen der **Stadt Gummersbach**, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

und

Personensorgeberechtigten 1

Personensorgeberechtigten 2

Name, Vorname		
Anschrift		
Telefon		
Nationalität		
Familiensprache		

über die Betreuung des Kindes:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Geburtsort	
Geschlecht		Nationalität	

ab dem \_\_\_\_\_ in der Kindertageseinrichtung \_\_\_\_\_ .

## § 1 Betreuungsumfang

- (1) Mit der Aufnahme eines Kindes legen sich die Personensorgeberechtigten auf eine der zur Verfügung stehenden Betreuungszeiten fest. Die tatsächliche Vergabe eines Platzes mit einer bestimmten Betreuungszeit ist grundsätzlich von seiner Verfügbarkeit abhängig.
- (2) Die Betreuungszeiten werden zunächst für **1 Jahr** festgelegt. Änderungen der festgelegten Betreuungszeiten im **laufenden** Kindergartenjahr sind grundsätzlich nicht möglich. Der Vertrag mit den festgelegten Betreuungszeiten verlängert sich automatisch um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn nicht bis zum Ablauf des Vertrages eine Abänderung der Betreuungszeit vereinbart worden ist. In diesem Zusammenhang soll die Kindertageseinrichtung jährlich, vor Beginn des kommenden Kindergartenjahres, den Betreuungsbedarf bei den Personensorgeberechtigten abfragen.
- (3) Das Kind wird zu folgenden Zeiten betreut:  
 25 Wochenstunden                       35 Wochenstunden                       45 Wochenstunden

## § 2 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung erfolgt bei der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor dem Aufnahmezeitpunkt ist nach § 12 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) der Nachweis einer altersentsprechend durchgeführten Gesundheitsuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes (kurz: U-Heft) oder durch eine entsprechende ärztlich Bescheinigung (nicht älter als 14 Tage) nachzuweisen. Die Kosten für etwaige ärztliche Atteste/Bescheinigungen sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten versichern, dass ab dem vollendeten ersten Lebensjahres beim Eintritt in die Kindertageseinrichtung die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorliegen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. Ebenfalls möglich ist die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat.

## § 3 Auftrag der Kindertageseinrichtung

- (1) Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Gummersbach sind die in §§ 2, 3, 13 und 14 KiBiz festgelegten Aufgaben und Ziele.
- (2) Die **Erziehung** des Kindes in der Familie wird durch die Arbeit des von der Stadt Gummersbach angestellten Betreuungspersonals ergänzt und unterstützt. Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf einen regelmäßigen Dialog über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dabei wird eine gute Zusammenarbeit zwischen der Betreuungseinrichtung und dem Elternhaus vorausgesetzt. Die regelmäßige Teilnahme an Elternversammlungen, Elternabenden, Ausflügen oder Festen wird darüber hinaus als wünschenswert erachtet.
- (3) Das Konzept der Einrichtung ist Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag wird dem Konzept ausdrücklich zugestimmt.

## § 4 Besuch der Kindertageseinrichtung/Abwesenheit/Fotos

- (1) Damit die Kindertageseinrichtung ihrer Aufgabe gerecht werden kann, ist ein **regelmäßiger** und **pünktlicher** Besuch der Einrichtung erwünscht. Bei Erkrankungen oder sonstigem Fernbleiben des Kindes ist die Kindertageseinrichtung am Morgen des Fernbleibens zu benachrichtigen.
- (2) Die Kleidung des Kindes sollte strapazierfähig und den Witterungsverhältnissen angepasst sein. Die Bekleidung und die Gegenstände, die das Kind mit und an sich führt, sollten soweit möglich mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sein.
- (3) Die Stadt Gummersbach haftet nicht für beschädigte oder verlorene Gegenstände der Kinder.
- (4) Die Personensorgeberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass im Kindergartenalltag sowie bei Festen, Feiern, Ausflügen, usw. Fotos bzw. Videoaufnahmen angefertigt werden, auf denen das Kind zu sehen ist. Dies dient dem gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gemäß § 18 KiBiz. (Bildungsdokumentation). Die Einrichtung organisiert darüber hinaus Ausstellungen mit Werken von Kindern im gesamten Gebäude und nimmt an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Aktionen teil. Mit der Unterschrift unter

diesen Betreuungsvertrag wird weiter ausdrücklich der Verwendung von Fotos, auf denen das eigene Kind abgebildet ist, in der Bildungsdokumentation des Kindes, in den Bildungsdokumentationen anderer Kinder und für Ausstellungen im gesamten Gebäude zugestimmt.

- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären sich außerdem damit einverstanden, dass Fotos bzw. Videoaufnahmen des Kindes auf der Homepage der Kindertageseinrichtung veröffentlicht werden dürfen. Dieses Einverständnis kann jederzeit – auch teilweise – widerrufen werden und gilt ansonsten zeitlich uneingeschränkt.

(Bitte ankreuzen)  Ja  Nein

- (6) Des Weiteren stimmen die Personensorgeberechtigten mit Unterschrift zu, dass Fotos bzw. Videoaufnahmen des Kindes, die anlässlich Veranstaltungen und Aktionen entstanden sind, an die beteiligten Kooperationspartner weitergeleitet sowie in öffentlich zugänglichen Medien unter Bezugnahme auf die Veranstaltung genutzt werden dürfen.

(Bitte ankreuzen)  Ja  Nein

## § 5 Krankheit

- (1) Bei **Erkrankungen**, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche, ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes den Einrichtungsbetreuern unverzüglich mitzuteilen. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, das Kind bei den genannten Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (2) Nach **ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten** des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.
- (3) Bei **Kopflausbefall** des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich und endgültig abgeschlossen ist. Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.
- (4) Das Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung darf den Kindern grundsätzlich **keine Medikamente** verabreichen. Die Regelungen für Kinder, für die eine Medikamenteneinnahme während der Betreuungszeit notwendig ist, sind gesondert im **Leitfaden** „Medizinische und pflegerische Versorgung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ festgelegt.
- (5) Eine Haftung des Personals der Kindertageseinrichtung der Stadt Gummersbach ist, soweit gesetzlich zulässig, für fahrlässiges Handeln ausgeschlossen.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Personal der Einrichtung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII i.V.m. der mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarung verpflichtet ist, bei Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes“, sich von einer Kinderschutzfachkraft beraten zu lassen und bei nicht anderweitiger Abwendbarkeit der Gefährdung im Anschluss an die Prüfung das Jugendamt zu informieren. Einen solchen Anhaltspunkt stellt auch der Besuch der Einrichtung durch ein Kind, das Krankheiten

oder Kopflausbefall, wie in Punkt 2 und 3 dieses Paragraphen genannt, weiterverbreiten kann, dar. Im Übrigen kann das Personal der Einrichtung bei fehlender Erklärung zur Entbindung von Schweigepflichten gegenüber Ärzten und Therapeuten, in den Fällen der Nummern 1, 2 und 3 ein ärztliches Attest auf Kosten der Eltern darüber verlangen, dass das Kind frei von Krankheitssymptomen oder Läusebefall ist.

## § 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden bedarfsgerecht auf Grundlage einer regelmäßigen Jugendhilfeplanung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Gummersbach als Träger festgesetzt.

## § 7 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. einer autorisierten Person an das pädagogisch tätige Personal und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Kindes aus der Obhut der Einrichtung nach Ende der Betriebszeit in den Verantwortungsbereich eines Personensorgeberechtigten bzw. einer autorisierten Person.
- (2) Sollte das Kind, wenn auch nur gelegentlich oder in Notfällen, von aufsichtsfähigen Dritten aus der Einrichtung abgeholt werden, haben die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung hierüber eine schriftliche **Wegeerklärung** abzugeben. Sollte das Personal begründete Zweifel an der Eignung dieser Personen haben, wird das Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht übergeben und die Personensorgeberechtigten darüber informiert. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Für den Weg zur Kindertageseinrichtung und den Nachhauseweg besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals.
- (4) Während der Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte gemeinsam mit ihren Kindern teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten bzw. deren Beauftragten.

## § 8 Unfallversicherung

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht für Unfälle, die Kindergartenkinder bei Tätigkeiten in einem zeitlichen, örtlichen und inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung erleiden. Demnach besteht der Unfallversicherungsschutz

- (a) bei der Betreuung in der Kindertageseinrichtung,
- (b) bei sonstigen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung wie Ausflügen, Wanderungen, Besichtigungen usw.,
- (c) auf dem direkten Hin- und Rückweg.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf dem direkten Weg zur Einrichtung nur dann Versicherungsschutz besteht, wenn das Kind durch einen Personensorgeberechtigten oder dessen Vertreter begleitet wird.

- (d) auf dem Weg von oder nach dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtung außerhalb der Einrichtungsanlage stattfindet.

### **§ 9 Abmeldung und Änderung**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07 des darauf folgenden Jahres.
- (2) Eine **Kündigung des Betreuungsverhältnisses** ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch die Beitragspflichtigen kann nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und muss spätestens bis zum 05. Werktag des Monats bei der Leitung der Kindertageseinrichtung eingehen.
- (3) Wenn ein Kind mindestens vier Wochen ohne Benachrichtigung der Kindertageseinrichtung fehlt, wird der Platz in der Einrichtung nicht weiter reserviert. Das Kind wird in diesem Fall automatisch von der Betreuung in der Einrichtung abgemeldet und es erfolgt eine Neubelegung. Das Entgelt ist bis zum Zeitpunkt der Neubelegung weiter zu entrichten.
- (4) Seitens des Trägers der Kindertageseinrichtung ist eine fristlose **Vertragskündigung** aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als **wichtiger Grund** gilt insbesondere, wenn

- (a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin unentschuldig in der Einrichtung fehlt,
- (b) eine weitergehende Betreuung des Kindes aus pädagogischen Gründen abgelehnt werden muss. Dies ist der Fall, wenn nach abschließender Beurteilung durch die Fachkräfte der erzieherische Bedarf des Kindes mit Mitteln der Einrichtung nicht gedeckt werden kann oder die Aufsichtspflicht für ein Kind aufgrund Selbst- oder Fremdgefährdung nicht ausreichend erfüllt werden kann. Vor einer Kündigung nach diesem Absatz sind die Personensorgeberechtigten angemessen in die Entscheidung zu involvieren.
- (c) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die diesbezügliche Feststellung wird von der Leitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen.
- (d) die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung im Wesentlichen unrichtige Angaben gemacht haben.
- (e) die Kindertageseinrichtung ganz oder zum Teil aufgelöst wird.

### **§ 10 Elternbeitrag**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Fassung der **Satzung** der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

- (2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kindergartenjahr (01.08 des Jahres) oder mit dem 01. des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung beginnt, wenn der Vertrag nicht um ein weiteres Kindergartenjahr verlängert wird. Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 01. Werktag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung (Ferien etc.) nicht berührt. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kindergartenjahres (dem nächsten 31.07) oder mit dem Ende des Kalendermonats, zu dem die Betreuung durch die Beitragspflichtigen oder durch die Leitung der Einrichtung in schriftlicher Form aus den Gründen gemäß § 9 Abs.2 oder Abs.6 dieses Vertrages gekündigt wird.
- (3) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die entsprechende wöchentliche Betreuungszeit erhoben, für die das Kind angemeldet ist und der Platz vorgehalten wird.
- (4) Der Elternbeitrag ist ein **öffentlich-rechtlicher Beitrag** zu den Jahresbetriebskosten und ist daher auch zu zahlen:
- (a) während der Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (Ferienzeit, Brauchtumstag etc.),
  - (b) bei versäumten Besuch der Einrichtung oder bei Erkrankung des Kindes,
  - (c) wenn die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe in der Einrichtung wegen Ansteckungsgefahr oder sonstigen Ereignissen, die der Träger nicht zu vertreten hat, vorübergehend geschlossen werden muss,
  - (d) wenn die Kindertageseinrichtung infolge von Erkrankungen des Personals, Teilnahme des Personals an Fortbildungsveranstaltungen oder sonstigen Tagungen weniger als zwei Wochen pro Kalendermonat geschlossen ist.
- (5) Die Stadt Gummersbach ist berechtigt und verpflichtet die Angaben in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ zu überprüfen. Wer darin unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Stadt Gummersbach ist darüber hinaus berechtigt die eventuell zu wenig gezahlten Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume des Kindergartenbesuchs nachzufordern. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Nichtangabe oder auch bei nicht fristgerechter Abgabe der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“, sowie der geforderten Einkommensnachweise ist gemäß § 7 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung der höchste Elternbeitrag gemäß § 5 der Elternbeitragssatzung zu entrichten.
- (7) Über die Festsetzung des Elternbeitrages erhalten der/die Personensorgeberechtigte(n) einen gesonderten Beitragsbescheid.

### **§ 11 Mittagessenbeitrag**

Bei Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung mit einem Stundenumfang von 35 oder 45 Stunden, ist grundsätzlich ein gemeinschaftliches Mittagessen eingeschlossen. In diesem Zusammenhang ist die „Erklärung zur Essensgeldpauschale“ zu unterzeichnen, welche die aktuellen Kosten und Nebenkosten für das Mittagessen aufführt. Die gesamten Kosten sind auch zu zahlen, wenn das Kind im Rahmen der Eingewöhnung bzw. aufgrund der Entscheidung der Personensorgeberechtigten nicht oder nur zum Teil am Mittagessen teilnimmt. Die Mitnahme oder Abholung einer versäumten Speise ist aus hygienischen Gründen nicht möglich.

## § 12 Schlussbestimmungen

- (1) Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei Sorgerechtsentzug oder Aufgabe der Personensorgeberechtigung ist der Vertrag mit den dann jeweils personensorgeberechtigten Personen neu abzuschließen.
- (2) Die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ist bei der Vertragsabschließung in Augenschein zu nehmen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. der in diesen Vertrag einbezogenen Entgelt- und Kindertagesstättenordnung unwirksam sein, oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs. 3 KiBiz, sowie den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (5) Alle im Rahmen des Betreuungsvertrages erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und Abs.3 KiBiz, sowie dem einschlägigen Datenschutzrecht.

---

Datum, Unterschrift **Leitung** im Auftrag des Trägers

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 1

---

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter 2

**§ 2 KiBiz – Allgemeiner Grundsatz** Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Die Bildungs- und Erziehungshungsarbeit in den Tageseinrichtungen ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

**§ 12 KiBiz – Gesundheitsvorsorge** Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

**§ 20 KiBiz – Datenerhebung und -verarbeitung** Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen: 1. Name und Vorname des Kindes; 2. Geburtsdatum; 3. Geschlecht; 4. Staatsangehörigkeit; 5. Familiensprache; 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Die Träger haben die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Daten sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu verarbeiten. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

**§ 17 KiBiz – Pädagogische Konzeption** Die Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einer eigenen pädagogischen Konzeption durch. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

**§ 18 KiBiz - Beobachtung und Dokumentation** Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung eines jeden Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Diese ist auch auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen gerichtet. Die Beobachtung und Auswertung mündet in die regelmäßige Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes (Bildungsdokumentation). Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Eltern und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine erste Dokumentation. Entsprechendes ist für die Förderung in Kindertagespflege anzustreben. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ist auch Gegenstand von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern. Wenn die Eltern in zeitlicher Nähe zur Informationsweitergabe schriftlich zugestimmt haben, wird sie den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und von den Lehrkräften des Primarbereichs in die weitere individuelle Förderung einbezogen. Die Eltern sind dabei darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung jederzeit widerrufen können. Endet die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.

**§ 30 KiBiz – Zusammenarbeit mit der Grundschule** Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt: 1. Name und Vorname des Kindes; 2. Geburtsdatum; 3. Geschlecht; 4. Familiensprache; 5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung; 6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern. Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

**§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.